

Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979

(zuletzt geändert am 27. Oktober 2023)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie den §§ 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 19.06.2023 die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 22. Mai 1979 beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung des Friedhofes
- § 2 Bestattungseinrichtungen
- § 3 Benützungsentzug

II. Ordnung auf dem Friedhof

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung von Arbeiten

III. Bestattungen

- § 7 Anzeigepflicht, Behandlung der Leiche
- § 8 Säрге
- § 9 Überführung der Leiche zum Friedhof
- § 10 Leichenöffnungen
- § 11 Leichenhaus
- § 12 Leichenträger
- § 13 Bestattungsfrist
- § 14 Bestattungserlaubnis
- § 15 Bestattungszeiten
- § 16 Grabstätten
- § 17 Ruhezeit
- § 18 Reihengräber
- § 19 Belegung der Reihengräber
- § 20 Wahlgräber
- § 21 Grabmaße für Wahlgräber
- § 22 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 23 Bestattungsberechtigter Personenkreis
- § 24 Vererbung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 26 Urnengräber
- § 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen
- § 27 a Rasenreihengräber
- § 27 b Rasenwahlgräber
- § 27 c Urnengräber "Baumwiese"
- § 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder

- § 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 27 f Urnengräber „Ruhewiese“
- § 28 Umbettungen

IV. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 30 Grundform der Gräber
- § 31 Grabmale
- § 32 Bepflanzung der Gräber
- § 33 Bäume und Sträucher
- § 37 Genehmigungspflicht
- § 38 Technische Anforderungen an Grabmäler und Einfassungen
- § 39 Aufstellung der Grabmale
- § 40 Entfernung von Grabmälern
- § 41 Instandhaltung, Beseitigung gefahrdrohender Zustände

V. Bestimmungen über Zulassung von gewerblichen Unternehmungen auf dem Friedhof

- § 42 Erlaubnispflicht
- § 43 Pflichten der Inhaber von Berechtigungskarten
- § 44 Widerruf der Erlaubnis

VI. Schlussbestimmungen

- § 45 Schadenshaftung
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Gebühren
- § 49 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung des Friedhofes

(1) Der Friedhof der Stadt Biberach an der Riß (Stadtfriedhof) dient der Bestattung verstorbener Personen, die

- a) unmittelbar vor ihrem Tode Einwohner der Stadt Biberach an der Riß waren,
- b) im Gebiet der Stadt Biberach an der Riß verstorben sind oder tot aufgefunden werden und keinen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) nach Maßgabe der §§ 20 - 27 dieser Ordnung schon zu Lebzeiten ein Anrecht auf Bestattung in einem Wahlgrab oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlurnengrab erworben haben,
- d) auf Grund sonstiger Verpflichtung in Biberach an der Riß zu bestatten sind.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Stadt auch die Bestattung anderer Verstorbener gestatten.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Bestattungseinrichtungen

(1) Die Stadt stellt für Bestattungen und für Überführungen innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung:

- 1. das Leichenhaus mit Feierhalle (§ 11),
- 2. die Totengräber,
- 3. die Grabstätten (§§ 16-27e).

(2) Jede Leiche ist binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in das Leichenschauhaus zu überführen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt wird; unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften (§ 27 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes).

(3) Die Stadt (zuständige städtische Dienststelle ist das Amt für öffentliche Ordnung) kann von Abs. 2 Ausnahmen bewilligen, wenn die beabsichtigte Aufbahrung gesundheitlich unbedenklich ist.

(4) Für die Verpflichtung, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, gilt § 31 des Bestattungsgesetzes entsprechend (§ 27 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes).

§ 3 Benützungsentzug

(1) Die Stadt kann den Friedhof und Friedhofsteile aus zwingendem öffentlichen Interesse, einzelne Grabstätten bei zwingenden Belangen des Friedhofes, der Benützung entziehen. In diesem Fall erlöschen alle entgegenstehenden Rechte.

(2) Macht die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kann sie die Beseitigung des Grabzubehörs und des Grabschmuckes anordnen. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen oder Nutzungsberechtigten, falls ihr Aufenthaltsort bekannt ist schriftlich, sonst durch öffentliche Bekanntmachung, zur Beseitigung aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass die Stadt gegen Ersatz der Kosten die Beseitigung vornehmen kann, wenn die Beseitigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung geschieht. Erfolgt die Beseitigung durch die Stadt, so obliegt ihr keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Ist die Ruhezeit (§ 17) noch nicht abgelaufen, so werden auf Kosten der Stadt die Grabeinrichtungen verlegt und die Leichen und Aschen Verstorbener umgebettet. Nutzungsrechte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes zu entschädigen (§ 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes); das Ersatzgrab wird Gegenstand des Nutzungsrechtes. Für Schäden, die bei solchen Verlegungen entstehen, kommt die Stadt nur auf, wenn ein Verschulden ihrer Organe oder ihres Personals nachgewiesen sind.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekannt gemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten darf der Friedhof nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

b) Fahrzeuge einzubringen; ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen, ferner Zubringerfahrzeuge der zugelassenen Bildhauer, Steinmetze und Friedhofsgärtner,

c) zu lärmern und während Bestattungsfeierlichkeiten zu rauchen,

d) Druckschriften zu verteilen sowie Waren (einschließlich Blumen und Kränze) und Dienste anzubieten,

- e) Abraum von Grabstätten außerhalb der hierfür bestimmten Plätze abzulegen,
- f) die Wege zu verlassen, insbesondere die Anpflanzungen und Gräber zu betreten, ferner Blumen, Sträucher usw. von den Friedhofsanlagen oder fremden Gräbern ohne schriftliche Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen,
- g) die Einfriedigung zu übersteigen,
- h) den Friedhof und dessen Einfriedigung zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Besucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal kann Besuchern, die dieser Friedhofsordnung und Anordnungen nach Satz 1 zuwiderhandeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.

§ 6 Ausführung von Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstag-Nachmittagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.

(3) Die Stadt kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Das gleiche gilt für Arbeiten, durch die Bestattungsfeierlichkeiten gestört werden können.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs durchzuführen. Im übrigen gelten die Verhaltensvorschriften für die Besucher (§ 5) sinngemäß für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten.

III. Bestattungen

§ 7 Anzeigepflicht, Behandlung der Leiche

(1) Für die Verpflichtung, bei einem Sterbefall die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen, und für die Behandlung der Leiche bis zum Eintreffen des Leichenschauers gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Die Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für die Aufbahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

§ 8 Säрге

Zu den Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Säрге aus Weichholz verwendet werden.

§ 9 Überführung der Leiche zum Friedhof

Zur Überführung der Leichen zum Friedhof sind Unternehmer mit Leichentransportfahrzeugen heranzuziehen. Die Auswahl treffen die Hinterbliebenen.

§ 10 Leichenöffnungen

Für die Öffnung von Leichen ist ein Sektionsraum im Leichenhaus eingerichtet.

§ 11 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung.

(2) Die Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften in § 13 BestattungsVO zu erfolgen. Die Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, sowie schon stark in Verwesung übergegangene und entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in das Leichenhaus zu bringen, die Säрге solcher Leichen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Friedhofsaufsehers nochmals geöffnet werden. Wenn eine Leiche stark in Verwesung übergeht, kann die Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen die vorzeitige Schließung des Sarges anordnen.

(3) Der Sarg und der Aufbahrungsraum dürfen von den Angehörigen geschmückt werden, soweit dadurch die ordnungsmäßige Aufbahrung, die Bestattung und andere Aufbahrungen und Bestattungen nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen und Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.

§ 12 Leichenträger

Die Leichenträger befördern die Leiche an die Grabstätte, außerdem senken sie den Sarg in das Grab.

§ 13 Bestattungsfrist

Für die Frist, innerhalb der die Bestattung vorgenommen werden kann bzw. muss, gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes.

§ 14 Bestattungserlaubnis

Die Bestattungserlaubnis erteilt die Stadt. Für die Vornahme der Bestattungen müssen vorliegen:

1. Bei einer Erdbestattung:

- a) die Totenbescheinigung mit der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls. Bei einer Überführung aus dem Ausland tritt an die Stelle dieser Bescheinigung der Leichenpass;
- b) in Fällen eines nicht natürlichen Todes außerdem der Nachweis über die Bestattungsfreigabe der Staatsanwaltschaft.

2. Bei einer Aschenbeisetzung:

Die Einäscherungsbescheinigung der jeweils für die Einäscherung zuständigen Dienststelle.

§ 15 Bestattungszeiten

Die Zeit der Bestattung wird von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Geistlichen und der Hinterbliebenen werden - wenn möglich - berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 16 Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) anonyme Urnenreihengräber
- f) Grabstätte für fehlgeborene Kinder
- g) Rasenreihengräber
- h) Rasenwahlgräber
- i) Urneneinzelgräber "Baumwiese"
- j) Urnenwahlgräber "Baumwiese"

(3) Das Rechtsverhältnis über die Belegung oder Reservierung eines Grabes ist öffentlich-rechtlich. Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich ausschließlich nach dieser Ordnung.

(4) Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von 4 Wochen der Stadt mitzuteilen.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	10 Jahre.
Bei Personen über 10 Jahre	20 Jahre.

§ 18 Reihengräber

(1) Reihengräber sind die reihenweise angelegten, allgemeinen Gräber.

(2) Er werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
- b) Reihengräber für Kinder vom vollendeten 2. bis vollendeten 10. Lebensjahr.
- c) Reihengräber für Personen von mehr als 10 Jahren.

(3) Die Reihengräber haben folgende Richtmaße:

	In Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	In Reihengräbern für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	In Reihengräbern für Personen von mehr als 10 Jahren
Länge	1,00 m	1,50 m	2,00 m
Breite	0,50 m	0,65 m	0,85 m
Tiefe	1,00 m	1,20 - 1,50 m	1,80 m
Mindestabstand an der Längsseite	0,55 m	0,55 m	0,55 m
desgl. an der Stirnseite	0,65 m	0,65 m	0,65 m

§ 19 Belegung der Reihengräber

(1) Während der Ruhezeit (§ 17) kann das Grab nur mit einer Leiche belegt werden. Die Stadt kann gestatten, dass Kinder unter 2 Jahren zusammen oder in dem Grab einer Person über 10 Jahre bestattet werden, wenn die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche der Person über 10 Jahre nicht übersteigt.

(2) Die Ruhezeit wird für eine in einem Reihengrab beigesetzte Leiche nicht verlängert. Ebenso wenig wird ein Reihengrab nach erfolgter Belegung in ein Wahlgrab umgewandelt.

(3) Sollen Reihengräber nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden, so wird dies drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht, um den Angehörigen der Verstorbenen Gelegenheit zu geben, das Grabzubehör abzuräumen. Räumt der Verfügungsberechtigte das Grabzubehör innerhalb der angegebenen Frist nicht ab, so gilt diese Unterlassung als Zustimmung zur Beseitigung durch die Stadt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 20 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf 30 Jahre (Nutzungszeit) ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht gegen Zahlung der Grabnutzungsgebühr verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Wahlgräber können ein-, zwei- und dreistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 2 Erdbestattungen übereinander und 2 Urnenbestattungen zulässig. Dabei gelten 2 Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als 1 erwachsene Person.

(3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch die Stadt verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Stadt auf eine in § 23 genannte Person übertragen werden.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ohne Erstattung einer Gebühr verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Es besteht kein Anspruch auf eine der Lage nach bestimmte Wahlgrabstätte und auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung.

§ 21 Grabmaße für Wahlgräber

Die Wahlgräber haben folgende Richtmaße:

	einstelliges Wahlgrab	zweistelliges Wahlgrab	dreistelliges Wahlgrab
Länge	2,50 m	2,50 m	2,50 m
Breite	0,85 m	2,25 m	3,65 m
Tiefe	2,10 m	2,10 m	2,10 m
Abstand Längsseite	0,55 m	0,55 m	0,55 m
Abstand Stirnseite mindestens	0,65 m	0,65 m	0,65 m

§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

(1) Die Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitraum, so ist die Bestattung nur zulässig, wenn zuvor das Nutzungsrecht entsprechend verlängert wird.

(2) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts erfolgt nur auf Antrag. Die erneute Verleihung muss mindestens 5 Jahre betragen und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 23 Bestattungsberechtigter Personenkreis

In einem Wahlgrab können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Andere Personen dürfen in Wahlgräbern nur mit Genehmigung der Stadt bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Pflege- sowie Adoptivkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

§ 24 Vererbung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

(1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf dessen Erben über, soweit nicht durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung der Grabstätte auf diesen zu beantragen. Die Umschreibung auf eine Person bildet die Regel. Wird die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss ein Vertreter benannt werden, der die Berechtigten der Stadt gegenüber in allen Fällen vertritt. Wird aus dem nach § 23 berechtigten Personenkreis ein Nutzungsberechtigter auch nicht ermittelt, so erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit der im Wahlgrab bestatteten bzw. *) zuletzt bestatteten Person. *) Anm.: bei 3-fach-Gräbern

(3) Dem Antrag auf Umschreibung ist die Nutzungsrechtsurkunde anzuschließen.

§ 25 Erlöschen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, ohne dass hierfür eine besondere Mitteilung durch die Stadt erfolgt oder durch Entwidmung (vgl. § 3).

(2) Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Kommen die seitherigen Nutzungsberechtigten der Aufforderung, innerhalb von 3 Monaten das Grabzubehör zu beseitigen, nicht nach, so gilt diese Unterlassung als Zustimmung zur Beseitigung durch die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 26 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.

- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgräbern für Erdbestattungen (Abs. 3)
 - b) Urnenreihengräber (Abs. 4)
 - c) Urnenwahlgräber (Abs. 5)
 - d) Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)
 - e) Rasenreihengräbern (§ 27 a)
 - f) Rasenwahlgräbern (§ 27 b)
 - g) Urnengräbern "Baumwiese" (§ 27 c)
 - h) Urnengräbern „Ruhewiese“ (§ 27 f)
 - i) Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)

(3) In einem belegten Wahlgrab können die Aschen mehrerer Familienangehöriger beigesetzt werden (§ 20 Abs. 2). Die Bestimmungen über die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 22) gelten entsprechend.

(4) Urnenreihengräber sind Urnengräber, die der Reihe nach mit nur einer Urne belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. § 19 gilt entsprechend. Das Richtmaß der Urnenreihengräber beträgt 60 / 60 cm.

(5) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen auf 30 Jahre ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden. Die Bestimmungen über Wahlgräber gelten entsprechend. Das Richtmaß der Urnenwahlgräber beträgt 100 / 100 cm.

(6) In Rasengräbern ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten für Bestattungen in Urnengrabstätten entsprechend.

§ 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem naturnahen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen:

- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)
- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)
- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)
- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)
- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)
- Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f)

(2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Eine Sonderregelung ist für die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f), unter Sicherstellung des einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlage, in § 27 f Abs. 5 festgelegt.

(3) Die Kosten für die Pflege des Grabes durch die Stadt wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

(4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt. Eine Ausnahme bilden hier die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).

(5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden nach der Bestattung auf dem Grab geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nicht zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann. Eine Ausnahme bilden die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f). Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e), im Grabfeld Baumwiese (§ 27 c) und im Grabfeld für fehlgeborene Kinder (§ 27 d) dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden. Bei den Rasenreihengräbern (§ 27 a) und Rasenwahlgräbern (§ 27 b) ist das Ablegen von Blumen und Kerzen auf den eventuell angebrachten Sockel möglich.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Bestattungen in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten für Bestattungen in den jeweiligen Rasengrabstätten entsprechend.

§ 27 a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenreihengrab ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zugelassen.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

(4) Im bestehenden Grabfeld für Rasenreihengräber in Abteilung H, Feld V, sind keine Streifenfundamente vorhanden. Im zukünftigen Grabfeld für Rasenreihengräber werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 b Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgräber sind 1-stellige Wahlgräber, die mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenwahlgrab sind bei gleichzeitiger laufender Ruhezeit 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

(4) In diesem Grabfeld werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 c Urnengräber „Baumwiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Baumwiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in einer Rasenfläche liegen und mit einer Steinplatte versehen werden. Die Namen von Verstorbenen sind in die Steinplatte eingehauen oder eingelassen zulässig (bündig mit der Oberkante Steinplatte).

(2) Die Lage der Grabstätte kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb des Grabfeldes „Baumwiese“ frei ausgewählt werden.

(3) Im Urneneinzelgrab „Baumwiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 x 50 x 10 cm. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(4) Im Urnenwahlgrab „Baumwiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der 1. Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 x 70 x 12 cm.

(5) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(7) Die Ausrichtung der Seiten der Platten erfolgt nach Norden, Osten, Süden oder Westen.

(8) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.

(9) Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig.

(10) Die Platten sind ebenerdig mit der Rasenfläche zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Das direkte Angrenzen zweier Schriftplatten ist nicht zulässig. Zwischen zwei Platten ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder

(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten (unter 500 g) bestattet werden.

(2) Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 35x20x15 cm, der aus leicht verrottbarem Material bestehen muss.

(3) Das Grab kann nicht käuflich erworben werden.

(4) Die Pflege des Grabes wird von der Stadt übernommen.

(5) Kerzen dürfen am Gedenkstein entzündet und Blumen abgestellt werden.

(6) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstelle müssen von den Angehörigen getragen werden. Die Arbeiten werden zum Selbstkostenpreis ausgeführt.

§ 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen jedoch in einem Verzeichnis festgehalten. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Regel als Sammelbestattung ca. alle 4-6 Wochen.

§ 27 f Urnengräber „Ruhewiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Ruhewiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in die bestehende Struktur eines 1-stelligen Wahlgrabes eingefügt werden. Diese wird in zwei Teilflächen aufgeteilt. Auf diesen Teilflächen werden je ein Urnenwahlgrab und ein Urneneinzelgrab angelegt. Die einzelnen Grabstätten werden durch Einfassungsplatten aus Beton abgegrenzt.

(2) Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein zu versehen. Diese ist mittig der Grabfläche zu verlegen. Die Steinplatte ist mit den Namen der verstorbenen Personen zu versehen. Die Holzkreuze/Holztafeln sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(3) Im Urneneinzelgrab „Ruhewiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 cm x 50 cm x 10 cm. Grabgröße 1,04 qm.

(4) Im Urnenwahlgrab „Ruhewiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 cm x 70 cm x 12 cm. Grabgröße 1,27 qm.

(5) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen. Nach schriftlicher Mitteilung des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten kann er im Rasenfeld „Ruhewiese“, unter Rücksichtnahme auf das einheitliche Gestaltungsbild und Gesamtgepräge der Grabanlage, die von der Steinplatte umgebende Randfläche anpflanzen und pflegen bzw. Grabschmuck und Grablichter ablegen. Der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Grabfläche zu pflegen. Wird die Grabstätte über einen längeren Zeitraum (6 Monate) vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten nicht mehr gepflegt, verfällt das Pflegerecht und es gilt wieder Satz 1.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck und Grablichtern ist nach einer Einsaat der Grabstätte nicht mehr zulässig.

(7) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(8) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(9) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig. Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.

(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 28 Umbettungen

Umbettungen innerhalb des Friedhofs bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Stadt.

IV. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage als landschaftsgebundener Parkfriedhof gewahrt wird.

§ 30 Grundform der Gräber

(1) Um dem Parkcharakter des Friedhofs zu entsprechen, liegt das Grab in der Fläche und wird durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt. Sie werden von der Stadt beschafft, versetzt und als Nebenkosten verrechnet. Der ganze Raum zwischen den Einfassungsplatten ist als Pflegefläche vom Verfügungsberechtigten zu betreuen.

(2) Die Oberfläche der fertig angelegten Gräber muss mit der Oberkante der Einfassungsplatten eine Ebene bilden.

(3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff möglich sein.

§ 31 Grabmale

(1) Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Liegende Grabmale:

Höhe: 0,15 m

Breite und Länge: Die in §§ 18, 21 und 26 festgelegten Grabmaße, jedoch nicht über 2 m Länge. Bei mehrstelligen Gräbern darf die Gesamtfläche des Grabmals je Grabstelle höchstens 1,70 m² betragen.

Stehende Grabmale:

Höhe: Reihen- und Wahlgräber für Personen über 10 Jahren 1,30 m. Urnenreihen-, Urnenwahlgräber sowie Gräber für Kinder unter 10 Jahren 0,80 m.

Breite: Die in §§ 18, 21 und 26 festgelegten Grabmaße, bei den Reihen- und Wahlgräbern für Erwachsene jedoch vermindert um 0,10 m je Grabstelle.

Das sichtbare Gesamtvolumen darf je Grabstelle
bei 1,30 m zulässiger Höhe höchstens 0,50 m³,
bei 0,80 m zulässiger Höhe höchstens 0,20 m³
betragen.

(2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.

(4) Soweit es die Gesamtgestaltung zulässt, können Ausnahmen von den Vorschriften der (1-3) zugelassen werden.

§ 32 Bepflanzung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Belegung hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gärtnerisch unterhalten werden.

(3) Kommt der Verfügungsberechtigte der Aufgabe nicht nach, so kann die Stadt auf seine Kosten entweder die Bepflanzung und Pflege vornehmen oder Gras einsäen lassen.

§ 33 Bäume und Sträucher

(1) Stark wachsende Bäume und Nadelhölzer dürfen nur mit Genehmigung der Stadt gepflanzt werden.

(2) Werden erhaltenswerte Bäume und Sträucher bei der Wiederbelegung von Gräbern gefährdet, so kann die Stadt die zur Erhaltung der Bäume und Sträucher nötigen Vorkehrungen treffen oder die Wiederbelegung untersagen. Wird die Benützung eines Wahlgrabes dadurch unmöglich, so wird dem Nutzungsberechtigten unentgeltlich ein anderes Grab (Ersatzgrab) zur Verfügung gestellt.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

§ 34 aufgehoben

§ 35 aufgehoben

§ 36 aufgehoben

§ 37 Genehmigungspflicht

(1) Grabmäler und sonstige Bauteile der Grabstätte, sei es auf oder unter der Graboberfläche, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt errichtet, aufgestellt, entfernt oder verändert werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmäler auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen. Die Stadt kann die Aufstellung untersagen.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage entsprechender Zeichnungen bei der Stadt rechtzeitig zu beantragen.

(3) Werden Grabmäler, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Stadt den Verfügungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung auffordern, sofern ein Verstoß gegen materiell-rechtliche Vorschriften besteht. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt, so kann die Stadt die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmers vornehmen lassen.

§ 38 Technische Anforderungen an Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Grabmäler sind nach Größe und Tiefe so zu fundieren, dass eine dauernde Standsicherheit entsprechend dem Steingewicht und der jeweiligen Grundverhältnisse gewährleistet ist. Bei der Fundierung und Befestigung sind die entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten. Das Fundament muss in seiner Größe so bemessen sein, dass eine Wiederbelegung nicht behindert ist.

(2) Die Lager der Steine müssen horizontal gearbeitet sein. Alle Standflächen sind vollständig je nach Steinart mit entsprechendem Mörtel zu versehen. Einzelteile der Grabmäler haben fachgemäß im erforderlichen Umfang eiserne Verdübelungen zu erhalten. Die Standfüße des Sockels hat 10 cm unter der Erdoberfläche zu liegen.

(3) Freistehende Platten müssen eine der Höhe und ihrem Gewicht entsprechende Standflächengröße haben. Aufrechtstehende Grabplatten von weniger als 12 cm Stärke sind nicht zulässig.

(4) Werden bei Wahlgräbern in Sonderlagen von den Verfügungsberechtigten selbst Einfassungsplatten aus Natursteinen eingelegt, so muss deren Oberfläche griffig sein.

§ 39 Aufstellung der Grabmale

(1) Die Aufstellung von Grabmälern und sonstigen Grabanlagen ist dem Friedhofsaufseher vor Beginn der Arbeit unter Vorlage des Genehmigungsbescheides und der genehmigten Zeichnungen anzuzeigen.

(2) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Vorzeitige Beifuhr sowie die Lagerung von Bau- und Werkstoffen sind nicht gestattet. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

(3) Ist bei der Aufstellung von Grabmälern das Betreten des Nachbargrabes notwendig, so ist zuvor die Zustimmung des Friedhofsaufsehers einzuholen. Bei Eingriffen in eine benachbarte Grabstätte ist das Einverständnis des Verfügungsberechtigten dieser Grabstätte einzuholen.

(4) Das Fahren außerhalb der befestigten Friedhofswege sowie die Beifuhr bei schlechtem Wetter und an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.

§ 40 Entfernung von Grabmälern

Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt werden. Zu vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 41 Instandhaltung, Beseitigung gefährdender Zustände

(1) Die ordnungsmäßige Instandhaltung der Grabmäler und aller baulichen Einrichtungen der Grabstätte ist Sache der Verfügungsberechtigten.

(2) Umgestürzte Grabmäler und solche, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, können von der Stadt entfernt werden. Ferner ist die Stadt berechtigt, nicht standsichere Grabsteine vorübergehend umlegen zu lassen und den gefährdenden Zustand nach fruchtlosem Ablauf der für die Behebung gesetzten Frist auf Kosten des Verfügungsberechtigten beseitigen zu lassen.

V. Bestimmungen über Zulassung von gewerblichen Unternehmungen auf dem Friedhof

§ 42 Erlaubnispflicht

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 43 Pflichten der Inhaber von Berechtigungskarten

(1) Die Inhaber von Berechtigungskarten sind verpflichtet, Bediensteten, die mit Arbeiten auf dem Friedhof betraut werden, einen mit der Nummer der Berechtigungskarte versehenen Ausweis auszustellen.

(2) Die Berechtigungskarte und die Ausweise sind bei allen Arbeiten innerhalb des Friedhofs mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 44 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis (§ 42) kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer Berechtigungskarte oder seine Beauftragten

a) dieser Ordnung zuwiderhandeln,

b) den Auftraggebern zu berechtigten Klagen über das Geschäftsgebaren oder über unzulängliche Arbeit Anlass geben.

VI. Schlussbestimmungen**§ 45 Schadenshaftung**

(1) Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Die Stadt haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden ihrer Organe und Be-
diensteten entstanden sind.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die verursacht werden

- a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch oder Hochwas-
ser,
- b) durch Besucher des Friedhofs oder durch Personen, die in anderem als städtischem Auf-
trag in dem Friedhof arbeiten.

(4) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonsti-
gen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen
Anlagen des Friedhofs entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Verfü-
gungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

(5) Die Haftung der Besitzer für die Grabmäler, Gräfte und sonstigen Grabanlagen nach
§ 837 BGB bleibt unberührt.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisun-
gen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),
3. Grabstätten vernachlässigt (§ 32)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder
sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, ver-
ändert oder entfernt (§37)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§41)
6. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Erlaubnis ausübt (§42) oder gegen die
Vorschriften des § 6 (Ausführung von gewerblichen Arbeiten) verstößt.

§ 47 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestat-
tungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 14.09.1964	23.10.1964	22.10.1964		
(Ä) 06.08.1965		06.08.1965		
(Ä) 04.09.1967	23.11.1967	11.10.1967	235	
(Ä) 20.04.1972		28.04.1972	98	
(Ä) 15.12.1978		16.12.1978	290	
(S) 22.05.1979		30.05.1979	123	
(Ä) 03.04.1985	11.06.1985	12.04.1985	85	
(Ä) 31.12.1993		31.12.1993	302	
(Ä) 24.11.2004	18.01.2005	27.11.2004	276	
(Ä) 16.03.2010	26.07.2010	20.03.2010	66	21.03.2010
(Ä) 27.10.2023	16.11.2023	15.11.2023	40/23	01.01.2024

Erstellt durch: Bauverwaltungsamt - Friedhofverwaltung